

§ 11 WBV 2016 Wissensbilanz der Universität für Weiterbildung Krems

WBV 2016 - Wissensbilanz-Verordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Wissensbilanz der Universität für Weiterbildung Krems enthält sämtliche in § 5 Abs. 2 bis 8 und § 14 Abs. 1 enthaltenen Kennzahlen mit Ausnahme der folgenden Kennzahlen:
 1. 2.A.3 Studienabschlussquote
 2. 2.A.6 Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien
 3. 2.A.8 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing)
 4. 2.A.9 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming)
 5. 3.A.2 Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer
 6. 3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt
 7. 1.1 Aufwendungen für das Bundespersonal in Euro
 8. 1.3 Erlöse aus privaten Spenden in Euro
 9. 1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten
2. (2) Folgende Kennzahlen sind in adaptierter Form zu liefern:
 1. a) 2.A.7 Anzahl der belegten ordentlichen Studien: Die Kennzahl ist sowohl in der Form „Anzahl der belegten ordentlichen Studien“ auf Ebene der Doktoratsstudien als auch in der Form „Anzahl der belegten Universitätslehrgänge“ vorzulegen; die Merkmalsausprägung „Studienart“ umfasst im zweiten Fall ausschließlich Universitätslehrgänge.
 2. b) 3.A.1 Anzahl der Studienabschlüsse: Die Kennzahl ist sowohl in der Form „Anzahl der Studienabschlüsse“ auf Ebene der Doktoratsstudien als auch in der Form „Anzahl der außerordentlichen Studienabschlüsse“ vorzulegen; die Merkmalsausprägung „Studienart“ umfasst im zweiten Fall ausschließlich Universitätslehrgänge.

In Kraft seit 03.08.2018 bis 31.12.9999